



STAATSANWALTSCHAFT WIENER NEUSTADT  
DIE LEITERIN DER STAATSANWALTSCHAFT

**Jv 486/16t-02**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maria Theresien-Ring 5  
A-2700 Wiener Neustadt

Tel.: +43 2622 21510  
Fax: +43 2622 21510 217

Sachbearbeiter:  
EStA Mag. Erich HABITZL

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Wege der  
Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft Wien

**Betreff:** Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschafts-  
gesetz geändert werden; Frist zur Stellungnahme 12.5.2016.

Zu dem via Intranet zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden, wird Stellung genommen wie folgt:

Die mit dem Begutachtungsentwurf angestrebten Änderungen, insbesondere die Einführung der neuen Ermittlungsmethode gemäß § 136a StPO wird ausdrücklich begrüßt, da durch die Erweiterung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsmethoden die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus erleichtert bzw. in vielen Fällen erst möglich wird. Im Lichte der bestehenden Terrorgefahr in Europa ist die Schaffung einer Möglichkeit zur Überwachung von Nachrichten, die im Wege eines Computersystems übermittelt werden, überfällig und unumgänglich, um bereits im Vorfeld möglicher terroristischer Anschläge Terroristennetzwerke auszuspähen, zu analysieren und rechtzeitig handlungsunfähig zu machen bzw. empfindlich zu stören.

Nach ha. Ansicht wäre es jedoch, insbesondere im Rahmen der wegen §§ 278b f StGB geführten Ermittlungsverfahren, wünschenswert, über die Möglichkeit der Überwachung von Nachrichten und sonstigen im Wege eines Computersystems übermittelten Daten hinaus, auch die auf einem Computersystem gespeicherten Daten ermitteln zu können, die nicht Gegenstand der Kommunikation waren. Nach

den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf sind derartige, auf dem Computersystem gespeicherte Daten von der zur Implementierung vorgesehenen Ermittlungsmethode nicht umfasst. Diese sonstigen Daten wären jedoch, insbesondere im Zusammenhang mit Terrorismusnetzwerken – zur Einschätzung der Gefahrenlage und auch zur Interpretation der Kommunikation, die zum Teil auch über „Codewörter“ erfolgt – zur Abklärung eines allfällig strafrechtlich relevanten ideologischen Hintergrunds und zur Beurteilung der subjektiven Tatseite im Ermittlungsverfahren hilfreich.

Abschließend wird zu § 147 Abs. 3a StPO ausgeführt, dass sich die Bestimmung nach den Erläuterungen im besonderen Teil zum Begutachtungsentwurf offenbar nur auf die neu zu schaffende Überwachungsmaßnahme gemäß § 136a StPO beziehen soll; dies geht jedoch bei wörtlicher Interpretation des Textes des § 147 Abs. 3a nicht explizit hervor, sodass auch bei systematischer Interpretation im Zusammenhalt mit dem § 147 Abs. 3 und 4 StPO, die sich auch auf andere Ermittlungsmaßnahmen beziehen, der Schluss gezogen werden könnte, dass die diesbezüglich zu erweiternden Rechte des Rechtsschutzbeauftragten auch für die anderen, von § 147 Abs. 1 StPO umfassten Ermittlungsmaßnahmen gelten sollen.

---

**Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt**  
**Wiener Neustadt, 11. April 2016**  
**Mag. Barbara Haider, Leitende Staatsanwältin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG